

# DER FALL WIRECARD: BITTE RUHE BEWAHREN, STATT IN PANIK ZU VERFALLEN

## DSW Newsletter – August 2020

Editorial ..... Seite 2

Impressum ..... Seite 2

### DSW-Aktuell

Das Wirecard-Desaster:

Die DSW setzt sich für Sie ein ..... Seite 3

Der Wirecard-Schnellschuss

von Olaf Scholz ..... Seite 4

Experten-Tipp: Entschädigungseinrichtung

deutscher Banken: Sicher ist sicher ..... Seite 5

Vorstandsgehälter im DAX sinken leicht ..... Seite 6

Kein Präsenz-Boom durch Online-HV ..... Seite 7

### DSW-Landesverbände

Bundesgerichtshof entscheidet

gegen Porsche SE ..... Seite 8

Insolvenzverwalter der EN Storage GmbH

fordert Anleger zum Verjährungsverzicht auf ..... Seite 9

Weshalb Lebensversicherungsinhaber

§ 314 VAG kennen sollten ..... Seite 10

Das sollten Anleger von der V+

Mittelstandspolice beachten ..... Seite 11

### Kapitalmarkt

E-Commerce und Logistik:

Nicht nur auf lange Sicht lukrativ ..... Seite 12

Dr. Markus C. Zschaber: Wettlauf mit Risiken ... Seite 14

HAC-Marktkommentar ..... Seite 16

Veranstaltungen ..... Seite 5

Investor-Relations-Kontakte ..... Seite 17

Mitgliedsantrag ..... Seite 19

## Editorial

# Die politischen Folgen des Wirecard-Desasters



Liebe Leserinnen und Leser,

auch wenn der Rauch sich etwas gelegt hat, ist das Wirecard-Desaster alles andere als aufgeklärt. Auf politischer Ebene wird aber bereits hektisch debattiert, welche Systemveränderungen nun möglichst schnell umzusetzen sind. Sinnvoller wäre es, zielgerichtete Ergänzungen des bestehenden Systems vorzunehmen. So wäre etwa eine für Bilanzbetrug und Sonderprüfungen zuständige schnelle Einsatztruppe sehr hilfreich. Zudem wäre die Beibehaltung der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) wünschenswert. Immerhin hat die DPR im Rahmen ihres Auftrages in den letzten Jahren über 300 Bilanzfehler aufgedeckt. Für die Aufdeckung eines Betrugssystems war sie weder zuständig noch ausgerüstet.

Im Zentrum der Kritik stehen aber nicht nur Behörden, sondern auch der Wirtschaftsprüfer EY. Und so wird in

Bezug auf die Wirtschaftsprüfung die Systemfrage ebenfalls immer lauter gestellt. Die vielfach geforderte Trennung von Prüfung und Beratung hat zwar ihren Reiz, wird isoliert aber kaum die gewünschte Verbesserung bringen, wenn die Prüfer nicht gleichzeitig verpflichtet werden, deutlich mehr nach außen, insbesondere in Richtung der Eigentümer, zu kommunizieren. Vor diesem Hintergrund stellt sich auch die Frage, ob bei dem Auswahlprozess einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft überhaupt ein Wettbewerb stattfinden sollte, ob also das angewandte Ausschreibungsverfahren hier tatsächlich das richtige Verfahren ist. Sollte der Prüfer – wie etwa in Frankreich üblich – nicht eher für mehrere Jahre gewählt und zudem von neutraler Stelle bestätigt werden, um auch seine eigene Position zu festigen? Was Anleger jetzt tun können und wie wir die Situation einschätzen, lesen Sie in diesem Newsletter.

Ihr Marc Tüngler

## Impressum

DSW – Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V.  
 Peter-Müller-Str. 14 40468 Düsseldorf  
 Tel.: 0211-6697-02 Fax: 0211-6697-60  
 E-Mail: dsw@dsw-info.de www.dsw-info.de

Geschäftsführung:  
 Marc Tüngler (Hauptgeschäftsführer), Jella Benner-Heinacher (stv. Hauptgeschäftsführerin), Thomas Hechtfisher (Geschäftsführer)  
 Vereinsregister, Registergericht Düsseldorf - Registernummer VR 3994

Redaktion:  
 Christiane Hölz (DSW e. V.), Franz von den Driesch (newskontor GmbH)

Alle im DSW-Newsletter publizierten Informationen werden von der Redaktion gewissenhaft recherchiert. Für die Richtigkeit sowie für die Vollständigkeit kann die Redaktion dennoch keine Gewähr übernehmen. Die Beiträge in diesem Newsletter stellen weder ein Angebot noch eine Aufforderung, Beratung oder Empfehlung zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren dar. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung.

Werbung:  
 DSW Service GmbH - Peter-Müller-Str. 14 - 40468 Düsseldorf

Geschäftsführung:  
 Thomas Hechtfisher, Marc Tüngler

Ansprechpartner:  
 Christiane Hölz, 0211-6697-15; christiane.hoelz@dsw-info.de  
 Handelsregister, Amtsgericht Düsseldorf unter HR B 880  
 Steuer-Nr. 105/5809/0389; USt-ID-Nr. 119360964

Technische Umsetzung: Zellwerk GmbH & Co. KG

Bildnachweis: Seite 1: © LIGHTFIELD STUDIOS - stock.adobe.com;  
 Seite 4: © Ayamap - stock.adobe.com; Seite 6: © suebsiri - stock.adobe.com;  
 Seite 7: © SFIO CRACHO - stock.adobe.com; Seite 12: © William W. Potter - stock.adobe.com; Seite 14: ©weyo - stock.adobe.com

Seite 2 und 5: www.sandmann-fotografie.de; Seite 3: © Eisenhans - stock.adobe.com; Seite 8: © Alexey&Svetlana Novikov - stock.adobe.com;  
 Seite 11: © fotomek - stock.adobe.com; Seite 13: © Juergen Bindrim;  
 Seite 16 und 17: © Kalim - Fotolia.com;

Die DSW ist Mitglied von



www.dsw-info.de



# DSW-Aktuell



## Das Wirecard-Desaster: Die DSW setzt sich für Sie ein

Wirecard-Anleger stehen vor einem nicht für möglich gehaltenen Scherbenhaufen. Die DSW begleitet betroffene Anleger durch diese schwierige Zeit.

Die DSW hat den Zahlungsdienstleister Wirecard insbesondere aufgrund der hohen Intransparenz und Mängeln in der Corporate Governance schon seit etlichen Jahren kritisiert. Jetzt wird die DSW, die in der Causa Wirecard von der Europäischen Anlegervereinigung Better Finance unterstützt wird, alle notwendigen Weichen stellen, um den betroffenen Anlegern zu helfen. „Geschädigt sind übrigens nicht ausschließlich Aktionäre, sondern auch Besitzer von Wirecard-Anleihen oder von auf Wirecard-Aktien beruhenden Derivaten“, erläutert DSW-Hauptgeschäftsführer Marc Tüngler.

Betroffene Anleger können sich [hier](#) für den eigens geschaffenen Informationsdienst anmelden, mit dem die DSW über die weiteren Schritte informiert.

Von verschiedenen Adressen wird bereits empfohlen, schon jetzt in der Causa Wirecard Klagen einzureichen beziehungsweise sich Klagen anzuschließen. Welche Meinung die DSW dazu vertritt und welche möglichen Alternativen bestehen, erfahren Sie mit einem [Mausklick](#).

Im Rahmen einer Pressekonferenz zeigt die DSW auf, was betroffene Anleger jetzt unternehmen können.







## Der Wirecard-Schnellschuss von Olaf Scholz

Die Aufregung rund um den Wirecard-Skandal ist groß. Doch statt hektische Debatten zu führen, sollte erst einmal aufgeklärt und analysiert werden.

Der Bilanzskandal rund um die Wirecard AG erschüttert die gesamte Republik. Und immer, wenn man gerade denkt, es könne nicht schlimmer werden, wabern neue Enthüllungen durch die Medienlandschaft. Jüngsten Berichten zu Folge, könnte das Betrugssystem bei Wirecard sogar bis in das Jahr 2005 zurückreichen. „Das war das Jahr, in dem das Unternehmen an der Börse gestartet ist. Wenn sich das bewahrheiten sollte, hat es während der gesamten Zeit der Börsennotierung nicht einen korrekten Abschluss gegeben“, sagt DSW-Hauptgeschäftsführer Marc Tüngler.

### Für einen Schnellschuss ist das System zu komplex

Eine der Hauptfragen, die mit Blick auf Wirecard aktuell auf dem politischen Parkett intensiv diskutiert wird, ist, wie ein solcher Fall zukünftig verhindert werden kann. Vorgeprescht ist Bundesfinanzminister Olaf Scholz mit einem 16 Punkte starken „Aktionsplan zur Bekämpfung von Bilanzbetrug“. „Jetzt schon einzelne Maßnahmen festlegen zu wollen, mit denen das System möglichst schnell von Grund auf verändert werden soll, ist nicht zielführend. Für einen solchen Schnellschuss ist das System zu komplex“, bemängelt Tüngler. Dringend notwendig sei in erster Linie eine für Bilanzbetrug und Sonderprüfungen zuständige schnelle Einsatztruppe, ist der

Anlegerschützer überzeugt. „Und auch über die geplante Auflösung der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) sollte im Finanzministerium nochmal nachgedacht werden. Bisher hat die DPR im Rahmen ihres Auftrages gute Arbeit geleistet und über 300 Bilanzfehler aufgedeckt. Die Aufdeckung eines Betrugssystems war nie Teil dieses Auftrags. Dafür ist sie auch überhaupt nicht ausgestattet“, so Tüngler weiter.

Der in dem Aktionsplan formulierte Vorsatz, die zivilrechtliche Haftung der Wirtschaftsprüfer „auf den Prüfstand“ zu stellen, geht der DSW dagegen nicht weit genug. „Hier kann es nicht nur um eine Überprüfung gehen. Die Ausweitung der Haftung ist längst überfällig. Wir stellen die Haftungsgrenze für Wirtschaftsprüfer grundsätzlich infrage: Warum braucht man für Wirtschaftsprüfer überhaupt eine Haftungsgrenze? In anderen Branchen gibt es eine solche Begrenzung nicht. Wer als Kontrolleur nicht voll umfänglich haften muss, was ist dessen Testat am Ende dann überhaupt wert?“, fragt Tüngler.

### Ein Desaster für die deutsche Aktienkultur

Klar ist: Für die sowieso eher schwach ausgeprägte deutsche Aktienkultur ist der Fall Wirecard ein harter Schlag. Das Vertrauen vieler Anlegerinnen und Anleger ist nachhaltig erschüttert und wird nur schwer wieder zurückzugewinnen sein. „Jetzt kommt es darauf an, dass aus dem Fall die richtigen Lehren gezogen werden. Das setzt zunächst einmal eine lückenlose Aufklärung und eine gründliche Analyse voraus. Ebenfalls eine Rolle wird sicher spielen, inwieweit die Personen und Institutionen, die den Betrug verschuldet oder nicht rechtzeitig aufgedeckt haben, zur Verantwortung gezogen werden“, stellt der DSW-Mann klar.

**Experten-Tipp von Jella Benner-Heinacher**

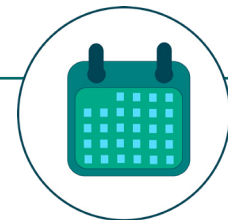
Rechtsanwältin und stellvertretende DSW-Hauptgeschäftsführerin



## Entschädigungseinrichtung deutscher Banken: Sicher ist sicher

**Frage:** Die Insolvenzen der Bremer Landesbank oder des Bankhauses Wölbern haben gezeigt, dass hierzulande auch Banken Pleite gehen können. Vor diesem Hintergrund würde mich interessieren, wie sicher in meinem Depot liegende Aktien, Fonds und ETFs sind, wenn das meiner Bank passieren würde.

**Antwort:** Seit 2010 gilt für die gesetzliche Einlagensicherung eine Entschädigungshöhe von 100.000 Euro pro Person. Diese bezieht sich allerdings nur auf Bankkonten mit Spareinlagen, Termin- oder Sichteinlagen. Für Wertpapierbestände gilt in der Regel, dass sie, soweit sie im Depot der Bank verwahrt werden, zum sogenannten Sondervermögen gehören und im Eigentum des Depotinhabers bleiben, also nicht in die Insolvenzmasse fallen würden. Folglich hat der Bankkunde selbst im Fall der Insolvenz seiner Bank das Recht, die Übertragung der Wertpapiere auf ein anderes Bankinstitut zu fordern. Anders sähe es aus, wenn ein Broker Wertpapiere für den Kunden erworben hat und diese nicht bei dessen Bank, sondern beim Broker verwahrt werden. Dann könnte der Kunde zunächst die Herausgabe seiner Wertpapiere vom Broker einfordern. Sollte dieser, aus welchen Gründen auch immer, dazu nicht in der Lage sein, kann auf Basis des Anlegerentschädigungsgesetzes ein Anspruch zugunsten des Kunden entstehen. Allerdings ist der aktuell auf 20.000 Euro beschränkt. Es empfiehlt sich also darauf zu achten, dass die Depotbank des Brokers der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken (EdB) angeschlossen ist. Bei einem Broker oder einer Depotbank mit Sitz im Ausland, sollte vorab gut geprüft werden, wie die Sicherungsmechanismen in dem jeweiligen Land aussehen.



## Veranstaltungen – es geht wieder los!

### Aktien- und Anlegerforen

Im Rahmen unserer **kostenfreien und für jedermann zugänglichen Aktien- und Anlegerforen** präsentieren sich deutsche und internationale Publikumsgesellschaften. So können sich auch Privatanleger aus Quellen informieren, die sonst nur institutionellen Investoren und Analysten eröffnet sind – so zum Beispiel der unmittelbaren Diskussion mit dem Management.

Trotz Corona legen wir ab Anfang September wieder mit unseren Veranstaltungen los. Geplant ist, mindestens jeden Donnerstag ein virtuelles Anlegerforum umzusetzen. Dabei wollen wir uns sehr nah an unserem klassischen Format orientieren.

Weitere Infos zu den einzelnen Terminen erhalten Sie in Kürze über unseren Infoservice:

<https://www.dsw-info.de/veranstaltungen/anlegerforen/>

Die DSW ist Mitglied von



The European Federation of Investors and Financial Services Users  
Fédération Européenne des Épargnants et Usagers des Services Financiers

[www.dsw-info.de](http://www.dsw-info.de)



## Vorstandsgehälter im DAX sinken leicht

Wenn Aktionäre auf die Dividende verzichten müssen und Mitarbeiter in Kurzarbeit geschickt werden, muss auch der Vorstand Verzicht üben. Die Corona-Krise darf daher nicht zu einer Gehaltskorrektur nach oben führen.

Bereits zum zwanzigsten Mal stellte die DSW jüngst ihre Vorstandsvergütungsstudie vor. „Als wir im Jahr 2000 damit begonnen haben, uns genauer anzusehen, wie viel die Manager deutscher Aktiengesellschaften verdienen, war in den Geschäftsberichten lediglich eine Gesamtsumme zu finden. Heute gibt es zwar ausführliche Vergütungsberichte, von vollständiger Transparenz sind wir aber bei vielen Unternehmen leider nach wie vor weit entfernt“, sagt DSW-Hauptgeschäftsführer Marc Tüngler. Seit 2007 arbeitet die DSW bei der Studiererstellung mit dem Lehrstuhl für Controlling der TU München (TUM) zusammen.

### Nicht nur Gehälter, auch die Vertikalität ist rückläufig

Durchschnittlich erhielten die DAX-Vorstände für das Geschäftsjahr 2019 rund 3,4 Millionen Euro und damit 0,3 Prozent weniger als im Vorjahr. Bereits 2018 waren die Vergütungen der Manager zurückgegangen (Minus 3,5 Prozent). „Der deutliche Aufwärtstrend, der die Jahre von 2007 bis 2017 gekennzeichnet hat, scheint erstmal unterbrochen“, stellt Tüngler fest. Ebenfalls leicht rückläufig ist die sogenannte Vertikalität, die das Verhältnis der Vorstandsgehälter zu den Löhnen der in dem jeweiligen Unternehmen angestellten Arbeitnehmern darstellt. Verdienen die Manager 2018 durchschnittlich das 52-fache, lag der Wert 2019 bei dem 49-fachen. Die Spanne ist dabei recht breit: Sie reicht von dem 86-fachen bei Volkswagen bis zum 17-fachen bei Covestro.

Der leichte Rückgang bei den Managergehältern ist in erster Linie auf die meist von der Gewinnentwicklung abhängigen langfristigen Boni zurückzuführen, die im Durchschnitt rund ein Drittel der Gesamtvergütung ausmachen. „In den vergangenen Jahren wurde die Entlohnung der Vorstände verstärkt an der langfristigen Entwicklung aus-

gerichtet. Das kann in der jetzigen Krise besonders wichtig werden“, sagt Studienleiter Gunther Friedl vom Lehrstuhl für Controlling der TUM. „Die Auswirkungen der Corona-Krise werden ein echter Lackmus-Test für die Wirkungsweise der Vergütungssysteme. Hieran wird sich zeigen, ob sie dem Ansatz ‚Pay for Performance‘ tatsächlich gerecht werden oder nicht“, ergänzt Tüngler und weiter: „Eine krisenbedingte und damit nachträgliche Anpassung der Performance-Ziele, was eine Korrektur der Vergütung nach oben zur Folge hätte, sehen wir kritisch. Auch eine stärkere Gewichtung der Fixvergütung ist unserer Ansicht nach nicht die richtige Antwort auf die Corona-Krise. Wenn Aktionäre auf die Dividende verzichten müssen und Mitarbeiter in Kurzarbeit geschickt werden, muss auch der Vorstand Verzicht üben.“



### VW-Chef führt die Rangliste an

Wie schon im Vorjahr verdienen die Vorstände der Volkswagen AG am meisten. Trotz eines Rückgangs um knapp 8 Prozent stehen sie mit durchschnittlich 5,7 Millionen Euro in der Rangliste knapp vor den Managern des wertvollsten deutschen Unternehmens SAP, die 5,6 Millionen Euro erhielten. Dahinter folgt die Merck KGaA, die im Schnitt 5,5 Millionen Euro pro Vorstand zahlte.

Die Vorstandsvorsitzenden verdienen im Durchschnitt etwa 5,3 Millionen Euro. Nach dem Ausscheiden von SAP-Chef Bill McDermott, der 2018 mit deutlichem Abstand die Rangliste als Spitzenverdiener angeführt hatte, liegt nun Herbert Diess von Volkswagen mit 9,9 Millionen Euro auf Platz eins. Auf Rang zwei folgt der Vorstandsvorsitzende der Merck KGaA, Stefan Oschmann, mit 8,5 Millionen Euro, vor Siemens-CEO Joe Kaeser, der 7,2 Millionen Euro erhielt.

Die DSW ist Mitglied von



[www.dsw-info.de](http://www.dsw-info.de)





## Kein Präsenz-Boom durch Online-HV

Eine Auswertung der DSW zeigt, dass die Verlegung der Aktionärstreffen ins Netz die Präsenz nicht erhöht, sondern sogar leicht senkt.

Die Hauptversammlung (HV) ist eines der zwingend vorgeschriebenen Organe einer Aktiengesellschaft. Auch wenn diese Treffen nur einmal jährlich stattfinden, werden dort doch eine ganze Reihe zukunftsweisender Entscheidungen getroffen. Dazu zählt etwa auch die Wahl des Aufsichtsrats, der unter anderem für die Einstellung und Entlassung der Vorstände zuständig ist. „Wer es schafft, den Aufsichtsrat mit seinen Leuten zu besetzen, hat die Macht im Unternehmen“, sagt DSW-Hauptgeschäftsführer Marc Tüngler. In Publikumsgesellschaften, also AGs ohne Anker- oder Großaktionär, ist eine solche Machtballung im Kontrollgremium aufgrund der großen Heterogenität des Aktionariats eigentlich nicht möglich.

### Online-HVs können Erwartungen nicht erfüllen – zumindest bisher nicht

„Sollte die HV-Präsenz, also die Zahl der auf einem solchen Treffen der Anteilseigner vertretenen stimmberechtigten Aktien, sehr gering sein, kann es aber zu Zufallsmehrheiten kommen, die zu Konstellationen führen, die von der Mehrheit nicht gewollt sind“, so Tüngler. Eine Gefahr, die insbesondere 2005, dem Jahr mit einer der geringsten je gemessenen HV-Präsenzen im DAX (44,58 Prozent), durchaus realistisch war. Entsprechend groß waren in der Vergangenheit die Anstrengungen, die Rahmenbedingungen anzupassen, damit die Präsenzen steigen. Mit Erfolg: Von 54,8 Prozent im Jahr 2015 ging es bis auf 64,3 Prozent in 2019 nach oben.

Dass der im Zuge der Präsenzoptimierung oft diskutierte Umstieg auf eine reine Online-HV nicht der beste Weg ist, hat das von Corona geprägte Jahr 2020 gezeigt. „Auch wenn noch nicht alle DAX-AGs mit ihren HVs durch sind, deutet sich doch ein Trend an. Legt man die 21 HVs zugrunde, die bereits stattgefunden haben, ist es erstmals seit 2016 wieder zu einem – wenn auch geringem – Rückgang gekommen“, sagt Jürgen Stempel, Geschäftsführer der SJS-HV-Consult, der die HV-Präsenzen für die DSW ausgewertet hat. „Die Zahlen zeigen, dass die Online-HV nicht zu dem Boom geführt hat, den mancher erwartet hat. Auch wenn es gelungen sein mag, eine neue Klientel zu gewinnen, wurden auf der anderen Seite doch noch mehr Anleger verprellt“, sagt Tüngler.

Die DSW ist Mitglied von



[www.dsw-info.de](http://www.dsw-info.de)





# DSW- Landesverbände



## Bundesgerichtshof entscheidet gegen Porsche SE

In einem durch die Nieding+Barth Rechtsanwaltsaktiengesellschaft erstrittenen Beschluss hat der Bundesgerichtshof (BGH) ein Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart aufgehoben und damit den Weg für ein separates Kapitalanlegermusterverfahren gegen die Porsche Automobil Holding SE in Stuttgart frei gemacht (Aktenzeichen II ZB 10/19).

Das OLG Stuttgart wurde von den BGH-Richtern aufgefordert, einen Musterkläger für dieses Verfahren zu bestimmen. „Der Beschluss stellt einen ersten, hart erkämpften Etappensieg für geschädigte Porsche-Aktionäre dar, welche nach der nunmehr aufgehobenen Entscheidung des OLG Stuttgart eine langwierige Auseinandersetzung mit dem Fahrzeughersteller aus Stuttgart befürchtet hatten“, kommentiert Klaus Nieding, Vizepräsident der DSW, die Entscheidung.

Zwar läuft bereits ein Kapitalanlegermusterverfahren gegen die Volkswagen AG und die Porsche Automobil Holding SE vor dem OLG Braunschweig, doch dort sollen ausschließlich Rechts- und Tatsachenfragen zur Rolle der Volkswagen AG im Dieselskandal geklärt werden. Fragen im Zusammenhang mit der Beteiligung der Porsche Automobil Holding SE am Dieselskandal sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

„Wir haben von Beginn an die Einleitung eines weiteren Kapitalanlegermusterverfahren gegen die Porsche Auto-

mobil Holding SE in Stuttgart forciert, um zentrale Fragestellungen der unmittelbaren Betroffenheit und der Wissenszurechnung für alle geschädigten Porsche-Aktionäre verbindlich klären zu lassen“, sagt Nieding. Das Stuttgarter Oberlandesgericht hatte den Musterverfahrensantrag jedoch als unzulässig zurückgewiesen, da es der Auffassung war, dass zuerst die Fragen im Zusammenhang mit der Beteiligung von Volkswagen AG aus dem Kapitalanlegermusterverfahren in Braunschweig rechtskräftig entschieden werden müsste. „Geschädigte Porsche-Aktionäre hätten also den Abschluss zweier Kapitalanlegermusterverfahren nacheinander abwarten müssen, bevor sie überhaupt ihre eigene Schadenersatzforderung geltend machen könnten. Schaut man sich den bereits langwierigen Fortgang des Verfahrens in Braunschweig an, kann man nur erahnen, wie viele Jahre das gedauert hätte“, sagt Nieding.

Begründet hat der BGH seine Entscheidung damit, dass das laufende Kapitalanlegermusterverfahren in Braunschweig keine Sperrwirkung für ein Kapitalanlegermusterverfahren gegen Porsche entfaltet. „Nachdem wir als erste Kanzlei Porsche in Stuttgart verklagt und jetzt auch den BGH-Beschluss erstritten haben, ist es unsere klare Erwartungshaltung, dass unsere Sozietät nun auch zum Musterklägervertreter bestimmt wird“, fordert Nieding.

Für etwaige Rückfragen steht Ihnen Klaus Nieding zur Verfügung. Herr Nieding ist Vizepräsident der DSW.

Sie erreichen Herrn Nieding unter:  
Tel.: (069) 2385380  
[www.niedingbarth.de](http://www.niedingbarth.de)

Die DSW ist Mitglied von



[www.dsw-info.de](http://www.dsw-info.de)





## Insolvenzverwalter der EN Storage GmbH fordert Anleger zum Verjährungsverzicht auf

Der Insolvenzverwalter der EN Storage GmbH fordert derzeit die Anleger der EN Storage GmbH auf, eine Verjährungsverzichtserklärung abzugeben. Zugleich stellt er klar, dass er Anfechtungsansprüche gegen die Anleger nach §§ 129, 130 ff. Insolvenzordnung geltend macht. In welcher Höhe die Anleger in Anspruch genommen werden, bleibt jedoch offen.

Die Verjährungsverzichtserklärung sieht unter anderem vor, dass betroffene Investoren der EN Storage GmbH bis einschließlich 31. Dezember 2025 auf die Einrede der Verjährung verzichten sollen. Das bedeutet: Investoren, welche diese Erklärung unterschreiben, verzichten auf die Einrede der Verjährung bis zum vorgenannten Datum. Dem Insolvenzverwalter wird damit ein zeitlicher Aufschub gewährt. Innerhalb dieses Aufschubs ist es dem Verwalter also möglich, die Rechtslage weiter zu prüfen und eine etwaige Inanspruchnahme gegenüber den Anlegern vorzubereiten.

Die behaupteten Anfechtungsansprüche werden derzeit beim Bundesgerichtshof, so der Verwalter, in seinem neuerlichen Schreiben, in einem sogenannten „Pilotverfahren“ geprüft. Sollte der Bundesgerichtshof dem Insolvenzverwalter in dem Pilotverfahren Recht geben, wird dieser die Anleger der EN Storage GmbH weiter in Anspruch nehmen. Letzteres kündigte er bereits in dem uns vorliegenden Schreiben an.

### Betroffene Anleger sollten sich rechtlich beraten lassen

Anleger, die sich solcher Inanspruchnahmen des Insolvenzverwalters ausgesetzt sehen, sollten sich rechtlich beraten lassen, da der Insolvenzverwalter eine Rückmeldefrist bis zum 11. August 2020 gesetzt hat. Im Falle des Fristablaufs droht die Klage beziehungsweise die Einleitung eines Mahnverfahrens, da die Ansprüche zum Ende des Jahres zu verjähren drohen.

Anleger der EN Storage GmbH fragen sich derzeit, ob sie diese Verjährungsverzichtserklärung abgeben oder aber einen Rechtsstreit abwarten sollen. Die Beantwortung dieser Frage kann nicht pauschal erfolgen, sondern bedarf einer Abwägung im Einzelfall. Fest dürfte schon jetzt stehen, dass zahlreiche Forderungen keinen Bestand haben können, wenn eine sogenannte Entreicherung anzunehmen ist. In diesen Fällen scheidet eine Inanspruchnahme unabhängig von dem Ausgang des Pilotverfahrens vor dem BGH aus. Dies kann schon jetzt geklärt werden, sodass das Abwarten eines Prozesses nicht erforderlich ist.

Ob und in welchen Fällen eine Entreicherung anzunehmen ist, ist ebenfalls im Einzelfall zu beurteilen. Dass der Insolvenzverwalter die Führung zahlreicher Verfahren bei einer nicht eindeutigen Rechtslage scheut, ist nachvollziehbar. Anleger sollten sich allerdings die Frage stellen, ob sie den Ausgang eines solchen Pilotverfahrens überhaupt abwarten wollen. Sollte der BGH dem Insolvenzverwalter Recht geben, stellt sich die Frage ob und in welcher Größenordnung dieser sich überhaupt noch mit den Investoren vergleichen kann. Denn der Insolvenzverwalter ist verpflichtet, Ansprüche durchzusetzen und dadurch die bestmögliche Gläubigerbefriedigung herbeizuführen. Dies bedeutet: Entscheidet der BGH zugunsten des Insolvenzverwalters, so ist dieser zur Inanspruchnahme der Anleger verpflichtet, da er sich sonst selbst schadenersatzpflichtig machen würde.

Schon jetzt kann seitens der Anleger festgestellt werden, dass solche Ansprüche nicht bestehen. Zudem ist fraglich, ob und in welcher Größenordnung es dem Insolvenzverwalter möglich ist sich zu vergleichen, wenn er beim BGH obsiegen sollte.

Für etwaige Rückfragen steht Ihnen

Sascha Borowski zur Verfügung.

Herr Borowski ist Sprecher der DSW im Landesverband Nordrhein-Westfalen.

Sie erreichen Herrn Borowski unter:

Tel.: (0211) 828 977 200

[sascha.borowski@buchalik-broemmekamp.de](mailto:sascha.borowski@buchalik-broemmekamp.de)

Die DSW ist Mitglied von



[www.dsw-info.de](http://www.dsw-info.de)



## Weshalb Lebensversicherungsinhaber § 314 VAG kennen sollten

In unserer täglichen Praxis gibt es leider immer wieder Vorgänge und Rechtsnormen, die wir nicht kennen und die uns erstaunen. Durch einen Honorar-Finanzberater ist uns die Regelung des § 314 VAG aus dem Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen bekannt gemacht worden. Diese erstaunt nicht nur, sondern zeigt, dass das Thema Verbraucherschutz durch den Gesetzgeber immer vor sich hergetragen wird, jedoch tatsächlich Rechtssicherheit und Verbraucherschutz immer wieder durch Normen dieser Art konterkariert wird.

Die Regelung schreibt ein sogenanntes Zahlungsverbot zum Schutz der Versicherungsunternehmen fest. Sofern sich bei Prüfung der Geschäftsführung und der Vermögenslage des Versicherungsunternehmens ergeben soll, dass dieses dauerhaft nicht mehr imstande ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen, kann es zur Vermeidung des Insolvenzverfahrens, aber zum Besten der Versicherten geboten erscheinen, dass die Aufsichtsbehörde das „hierzu Erforderliche“ anordnet. Was als erforderlich angesehen wird, ist gesetzlich nicht geregelt. Man kann jedoch aus der weiterführenden Regelung der Norm entnehmen, dass alle Arten von Zahlungen des Versicherungsunternehmens zeitweilig verboten werden können.

Ganz einfach ausgedrückt: Sofern eine Prüfung Ihrer Versicherungsgesellschaft ergibt, dass das Versicherungsinstitut nicht mehr in der Lage ist, seine laufenden Verpflichtungen zu erfüllen, führt dieses nicht etwa zu einer Marktberreinigung und damit zu einer Insolvenz der Gesellschaft, sondern die Aufsichtsbehörde kann anordnen, dass das Unternehmen alle Arten von Zahlungen (hierzu kann auch die Auszahlung Ihres Rückkaufswertes oder die Bedienung Ihrer Versicherung nach Ende der Ansparphase gehören) einstellt. Dieses soll dann zulässig sein.

Es besteht auch die Möglichkeit, nach der Regelung des § 14 Abs. 2 VAG, dass die Verpflichtungen des Lebensversicherungsunternehmens aus seinen Versicherungen dem Vermögensstand entsprechend herabgesetzt werden. Auch hier übersetzen wir: Wir verstehen die Regelung so, dass entgegen den vertraglichen Zusicherungen mit der Begründung, dass ein Insolvenzverfahren vermieden werden soll, die Ihnen mit dem Vertrag garantierten Leistungen reduziert werden können. Das, was uns jedoch am meisten überrascht hat, ist der Umstand, dass der Versicherungsnehmer trotz all dieser Maßnahmen und Rechte, die zugunsten der Versicherungsgesellschaft eingeräumt werden, trotzdem zur Zahlung seiner Versicherungsentgelte verpflichtet bleiben soll.

### Welchen Schluss ziehen wir daraus?

Aus unserer Sicht, mit den Augen eines Verbrauchers gesehen, ist es zwingend erforderlich, diesen über diese Regelung aufzuklären. Aus der Sicht eines Verbrauchers ist damit das Produkt eines Lebensversicherungs- oder Rentenversicherungsvertrages als eine möglichst sichere Anlage konterkariert. Jeder muss selbst entscheiden, ob er in dem Produkt verbleibt. Dieses gilt insbesondere für Versicherungsnehmer, die Darlehensverbindlichkeiten mit einem Lebensversicherungsvertrag oder einer Rentenversicherungspolice absichern.

Wir empfehlen Ihnen: Schließen Sie nur Verträge ab, die Sie verstehen. Dieses gilt leider ausnahmslos für sämtliche Lebensversicherungs- und Rentenversicherungsverträge.

Für etwaige Rückfragen steht Ihnen  
Kerstin Bontschev zur Verfügung.  
Frau Bontschev ist HV-Sprecherin der DSW.

Sie erreichen Frau Bontschev unter:  
Tel:(0351) 21520250  
[www.bontschev.de](http://www.bontschev.de)

## Das sollten Anleger von der V + Mittelstandspolice beachten

Bei der V + Mittelstandspolice handelt es sich um eine fondsgebundene Rentenversicherung, die ausschließlich in das Investitionsobjekt „Venture Plus Ethik Invest ETI“ investiert. Der Venture Plus Ethik Invest ETI befindet sich – nach Auskunft der Quantum Leben – inzwischen in Liquidation. Für die Anleger der V + Mittelstandspolice bedeutet dies, dass sie mit erheblichen Verlusten rechnen müssen. In der Regel wurden die Anleger bei Zeichnung der Anlage nicht über die mit der Anlage verbundenen Risiken beraten.

Die Beratung erfolgte in der Regel über einen eingeschalteten Strukturvertrieb und teilweise als Haustürgeschäft. Vorliegend geht es folglich um die Inanspruchnahme der Anlagevermittler oder Anlageberater.

Im Rahmen der Anlageberatung ist der Anlageberater verpflichtet, anlage- und anlegergerecht über die wesentlichen Umstände der Anlage aufzuklären. Es gilt eine verschärfte Auskunftspflicht. Der Berater schuldet die richtige und die vollständige Aufklärung. Diese Pflicht kann nur teilweise durch den Prospekt erfüllt werden. Wenn ein Prospekt dem Anleger vor Zeichnung überlassen wird, muss dieses so rechtzeitig erfolgen, dass der Anleger die Möglichkeit hat, diesen zur Kenntnis zu nehmen.

Es gibt bereits erstinstanzliche Urteile, die den Anlegern Schadenersatzansprüche zusprechen, Zug um Zug gegen Abtretung der Rechte aus dem fondsgebundenen Rentenversicherungsvertrag. Der Anleger ist so zu stellen, wie er stehen würde, hätte er die fondsgebundene Rentenversicherung nicht gezeichnet. Dieses setzt jedoch voraus, dass der Anleger, der die Beweislast dafür trägt, vorträgt, dass er nicht ordnungsgemäß über die wesentlichen Umstände der Anlage und die damit verbundenen Risiken aufgeklärt wurde.

Der Anleger hat im Falle der Anlageberatung im Einzelfall einen Anspruch darauf, eine mutmaßlich von Fachkunde getragene Anlageempfehlung für die konkrete Anlage zu erhalten. Selbiges gilt auch für die weiteren Fonds V+ GmbH & Co. Fonds 1, 2, und 3 KG und Venture Plus GmbH & Co. Fonds 4 KG, unabhängig von den Fragen, die sich im Rahmen der Liquidation ergeben können.

Für etwaige Rückfragen steht Ihnen  
Kerstin Bontschev zur Verfügung.  
Frau Bontschev ist HV-Sprecherin der DSW.

Sie erreichen Frau Bontschev unter:  
Tel:(0351) 21520250  
[www.bontschev.de](http://www.bontschev.de)

# Kapitalmarkt



## E-Commerce und Logistik: Nicht nur auf lange Sicht lukrativ

Die Digitalisierung hilft selbst der Logistik-Branche auf die Sprünge, senkt Kosten und ermöglicht neues Geschäft. Getrieben wird der Boom nicht zuletzt vom wachsenden E-Commerce. An der Börse ist dieser Trend schon angekommen, ein Anstieg könnte aber immer noch lohnen.

Die Coronakrise hat viele bestehende Trends deutlich beschleunigt. Einer davon ist der Boom des Onlinehandels, oder neudeutsch: E-Commerce. Säumten schon vor der Krise viele Lieferdienste die Straßen, hat diese Entwicklung in den vergangenen Krisen-Monaten nochmals zugenommen. Während Einzelhändler unter sinkenden Umsätzen leiden, melden Unternehmen, wie der Bezahlendienstleister PayPal oder auch der Essenslieferant Delivery Hero, Rekordumsätze.

Im ersten Halbjahr 2020 kletterte der deutsche E-Commerce-Markt nach Zahlen des Bundesverbandes E-Commerce und Versandhandel Deutschland e.V. (bev) deutlich. Besonders markant dabei: Noch im ersten Quartal gaben die Bestellungen nach, nur im im

zweiten Quartal um stattlich 16,5 Prozent zuzulegen. Insgesamt lag der Umsatz der deutschen Verbraucher im zweiten Quartal bei mehr als 20 Milliarden Euro. Das zeigt, wie groß der Markt inzwischen geworden ist. Die Zahl ist umso bemerkenswerter, als dass Umsätze mit digitalen Dienstleistungen, wie etwa Konzerttickets, aufgrund des Lockdowns und der Veranstaltungsverbote nahezu komplett weggebrochen sind.

### Digitalisierung hat klassische Logistiker längst erreicht

Um im Bereich E-Commerce zu investieren, bieten sich auf der einen Seite die üblichen Verdächtigen an – also die Platzhirsche wie Amazon oder Zalando. Auch PayPal bekam vom Markt zuletzt großen Zuspruch. Um etwas defensiver zu agieren, können Anleger jedoch auch den Logistikmarkt ins Auge fassen. Große Dienstleister wie DHL, FedEx oder UPS beherrschen den Markt und profitieren direkt vom Wachstum bei Onlinebestellungen. Hinzu kommt, dass die Branche selbst große Potenziale hat, um künftig noch mehr zu verdienen. Wie eine Studie des Beratungsunternehmens pwc zeigt, ist die Digitalisierung auch in der Logistikbranche schon längst angekommen und verändert Prozesse nachhaltig. Insbesondere die umfassende Vernetzung ist dazu geeignet, Prozesse effizienter zu machen und Kosten zu sparen. In Folge dessen kann auch die vermeintlich angestaubte Logistikbranche

## E-Commerce- und Logistik-ETFs im Überblick

Quelle: extra ETF | Stand: 03.08.2020  
\*Total Expense Ratio = jährliche Gesamtkostenquote

Name	ISIN	Kurs in Euro	Performance in Prozent		Fondsvolumen	TER* in Prozent
			seit Jahresbeginn	3 Jahre		
L&G Ecommerce Logistics UCITS ETF	IE00BF0M6N54	9,50	6,26	-	93 Mio. EUR	0,50
HANetf EMQQ Emerging Markets Internet & Ecommerce UCITS ETF	IE00BFYN8Y92	14,50	36,63	-	89 Mio. EUR	0,86

Die DSW ist Mitglied von



[www.dsw-info.de](http://www.dsw-info.de)





neue Geschäftsmodelle entwickeln – Handelsriesen wie Amazon würden lieber heute als morgen taggleiche Just-in-Time-Lieferungen anbieten. Moderne Kunden sind zunehmend offen für derartige Angebote.

Um solche Lösungen anbieten zu können, muss die Logistikbranche in eine moderne IT-Infrastruktur investieren. Wie die Untersuchung von pwc zeigt, ist sich die Branche dessen bewusst und setzt zahlreiche Hebel in Bewegung, dies auch erfolgreich umzusetzen. Auch sind Logistiker von heute gegenüber neuen digitalen Geschäftsmodellen offen. Die zunehmende Vernetzung von Händlern und Logistikern eröffnet ganz neue Möglichkeiten. Da theoretisch für jedes Frachtgut von neuem ein geeigneter Dienstleister gewählt werden kann, steigt auf Seiten der Logistikunternehmen die Auslastung und auf Seiten der Anbieter sinken die Preise. Bislang diktierten große Handelsunternehmen nicht selten die Preise und sorgten dafür, dass Logistiker mit Lohndumping und widrigen Arbeitsbedingungen assoziiert werden. Die neuen digitalen Möglichkeiten senken Kosten innerhalb der Prozesse und kommen so beteiligten Unternehmen und – im Idealfall auch – Arbeitnehmern zu Gute.

### Themen-ETF bündeln zahlreiche spannende Unternehmen

Um in die Logistik der Zukunft zu investieren, können sich Anleger den L&G eCommerce Logistics UCITS ETF (WKN: A2H5GL) näher anschauen. Der Anbieter L&G hat sich in den vergangenen Jahren mit gut konzipierten Themen-ETFs einen Namen gemacht und bündelt mit seinem eCommerce-ETF 47 Titel aus den USA (31,8 Prozent), der Eurozone (17,1 Prozent), Japan (16,8 Prozent), asiatischen Schwellenländern (10,8 Prozent) und weiteren Regionen. Mit dabei sind Titel wie Zalando, eBay, Manhattan Associates, Ocado, Amazon oder Deutsche Post. Auch Tech-Titel, wie Descartes Systems oder Synnex Corp sind vertreten. Descartes fokussiert sich auf Logistik-Software und Supply-Chain-Management und Synnex bietet B2B-Dienstleistungen rund um Kundenservice und Marketing. 2020 legte der ETF bereits um rund 6 Prozent zu. Im Vergleich zu aktiv verwalteten Fonds überzeugt auch die Gesamtkostenquote von 0,5 Prozent.

Wer den Schwerpunkt eher auf Schwellenländer legen möchte, kann sich auch den HANetf EMQQ Emerging

Markets Internet & eCommerce UCITS ETF (WKN: A2JR0G) näher ansehen. In diesem ETF stecken 90 Titel. Asiatische Schwellenländer machen mit rund 60 Prozent den größten Anteil im ETF aus. Auf den Plätzen folgen asiatische Industrieländer (11,8 Prozent), Lateinamerika (9,99 Prozent) und die Eurozone (7,4 Prozent). Auch Afrika ist mit einem Anteil von 7,1 Prozent vertreten. Prominente Titel im ETF sind Tencent Holdings mit dem größten Depotanteil von knapp acht Prozent, sowie Alibaba, Naspers, MercadoLibre oder NAVER Corp. Letzteres Unternehmen betreibt eine Suchmaschine und verschiedene Online-dienste in Asien und versteht sich als Plattform-Unternehmen. Der ETF schaffte 2020 bereits eine Rendite von rund 36,7 Prozent und kostet jährlich 0,86 Prozent.



### Auch bei etablierten Platzhirschen große Chancen

Um den Markt als Ganzes abzubilden und insbesondere von den Chancen junger Unternehmen zu profitieren, bieten sich Anlegern ETFs geradezu an: Zu geringen Kosten bündeln die Anlageinstrumente verschiedenste Branchen rund um E-Commerce und Logistik. Anleger, die diesen Zugang ablehnen, können sich stattdessen auf die Platzhirsche fokussieren. Auch im klassischen Logistikbereich hat in Form von Deutsche Post, FedEx oder DHL längst die Digitalisierung Einzug gehalten. Schon heute bestehen Kooperationen mit innovativen Start-ups. Auch bei klassischen E-Commerce-Titeln bleiben die Aussichten vielversprechend: Titel wie Amazon oder Alibaba sind zwar Handelsunternehmen, haben aber auch eine Menge Technologie zu bieten. Vieles spricht dafür, dass der E-Commerce-Trend noch lange anhalten und viele Innovationen zu bieten hat.

## Wettlauf mit Risiken

Auf Hochtouren suchen Biotech-Firmen nach einem wirksamen Impfstoff gegen das Corona-Virus. Das lässt deren Aktien haussieren und weckt das Interesse von Anlegern. Doch Vorsicht: Statt auf Einzelaktien sollten Anleger ihren Blick eher auf breit gestreute ETFs richten – zumal die Biotech-Branche mehr zu bieten hat als einen Corona-Impfstoff.

Von Dr. Markus C. Zschaber



### Zur Person

Die Vermögensverwaltungsgesellschaft Dr. Markus C. Zschaber ist seit ihrer Gründung vor mehr als zwei Jahrzehnten auf das Segment der aktiven Vermögensverwaltung spezialisiert und bietet diese unabhängig, hochprofessionell und langfristig orientiert an. Ihr Gründer und Geschäftsführer Dr. Markus C. Zschaber gilt als einer der erfahrensten und renommiertesten Vermögensverwalter in Deutschland und begleitet weiterhin alle Prozesse im Unternehmen aktiv mit. Weitere Informationen finden Sie unter [www.zschaber.de](http://www.zschaber.de)

Die Weltöffentlichkeit blickt hoffnungsvoll auf Biotech-Unternehmen. Wann finden sie einen Impfstoff gegen den Krankheitserreger Sars-CoV-2? Die Anbieter jedenfalls drücken mächtig aufs Tempo – unterstützt mit Milliarden-Subventionen von Regierungen und Institutionen rund um den Globus. Und tatsächlich: Ungewöhnlich schnell tut sich was. Anfang Juli berichten das Mainzer

Unternehmen Biontech und der US-Konzern Pfizer von positiven Studienergebnissen. Bei Test in den USA sollen Versuchspersonen wirksam Antikörper gegen den neuartigen Corona-Virus entwickelt haben. Unklar sei aber noch, ob diese Antikörper tatsächlich vor einer Infektion mit dem Erreger schützen. Das sollen nun Tests mit bis zu 30.000 Probanden zeigen, die noch im Juli beginnen sollten.

### Kampf gegen das Corona-Virus: 240 Therapeutika und 160 Impfstoffe

Virologen bewerten die Ergebnisse als „gute Signale“. Das sehen offenbar auch Anleger so. Dies zumindest signalisiert die Aktie von Biontech, hat sie zuletzt doch kräftig an Wert zugelegt. Ob das Kursfeuerwerk am Ende gerechtfertigt ist, bleibt abzuwarten. Auch andere Biotech-Unternehmen arbeiten intensiv an einem Mittel. Laut der Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft EY sind rund 240 Therapeutika und 160 Impfstoffe gegen die Krankheit Covid-19 auf den Weg gebracht. Mit von der Partie sind zum Beispiel auch das Tübinger Biotechunternehmen Curevac, an dem sich jüngst die Bundesregierung mit 23 Prozent beteiligt hat und das einen Börsengang an der Nasdaq vorbereitet. Wie Biontech setzt Curevac auf ein genbasiertes Verfahren zur Entwicklung eines Impfstoffs. Fachleuten zufolge bieten sie gegenüber konventionellen Ansätzen Vorteile – in der Theorie zumindest; der Bewährungstest steht noch aus.

Erstaunlicherweise spielen deutsche Unternehmen im Rennen um einen Impfstoff vorne mit – galt Biotechnologie hierzulande doch bisher eher als Teufelszeug. Aber auch andere Start-ups und auch etablierte Unternehmen machen derzeit mit der Hoffnung auf einen Impfstoff Schlagzeilen. So hat sich der Aktienkurs von Inovio Pharmaceuticals mit Sitz in San Diego, USA, in diesem Jahr in der Spitze bereits verzehnfacht. Auch das US-Unternehmen Moderna will den Corona-Virus besiegen. Und ebenfalls im Juli berichtete der britische Konzern AstraZeneca in Kooperation mit der Universität von Oxford von Fortschritten bei der Entwicklung. Das alles sind bisher nur vorläufige Ergebnisse. Aber jeder kleine Fortschritt wird von den Börsen gefeiert, so auch die positive Wirkung des Mittels Remdesivir von Gilead. Es wurde ursprünglich gegen Ebola entwickelt, mildert aber

offenbar auch den Verlauf der Krankheit Covid-19. Das war für die US-Regierung Grund genug, das Medikament im Rahmen einer Notfallgenehmigung rasch zuzulassen.

Im Gegensatz zu den breiten Aktienindizes wie etwa Dow Jones und DAX konnte der Branchenindex Nasdaq Biotech von Jahresbeginn bis Mitte Juli um fast 20 Prozent zulegen. Die Hoffnung auf einen Corona-Impfstoff haben zu dieser positiven Entwicklung maßgeblich beigetragen. Aber Vorsicht: Ein Impfstoff gegen Covid-19 wird vermutlich für keinen Hersteller zum großen Geschäft. Denn der internationale Druck, dieses Mittel weltweit zu akzeptablen Preisen zur Verfügung zu stellen, ist enorm.

### Biotech hat mehr als Corona-Impfstoff zu bieten

Gleichwohl ist Biotech ein Investment wert. Auch das zeigt ein Blick auf den Nasdaq Biotech: Seit zehn Jahren befindet sich der Index – kurzfristige Korrekturphasen inklusive – im Hausmodus. Der Kauf einzelner Biotech-Aktien ist allerdings äußerst riskant, weil deren Kurse stark schwanken und nachrichtengetrieben sind. Mit einem Biotech-ETF aber profitieren Anleger von den langfristig hervorragenden Perspektiven. Es gibt neben Covid-19 eine Vielzahl chronischer oder tödlicher Krank-



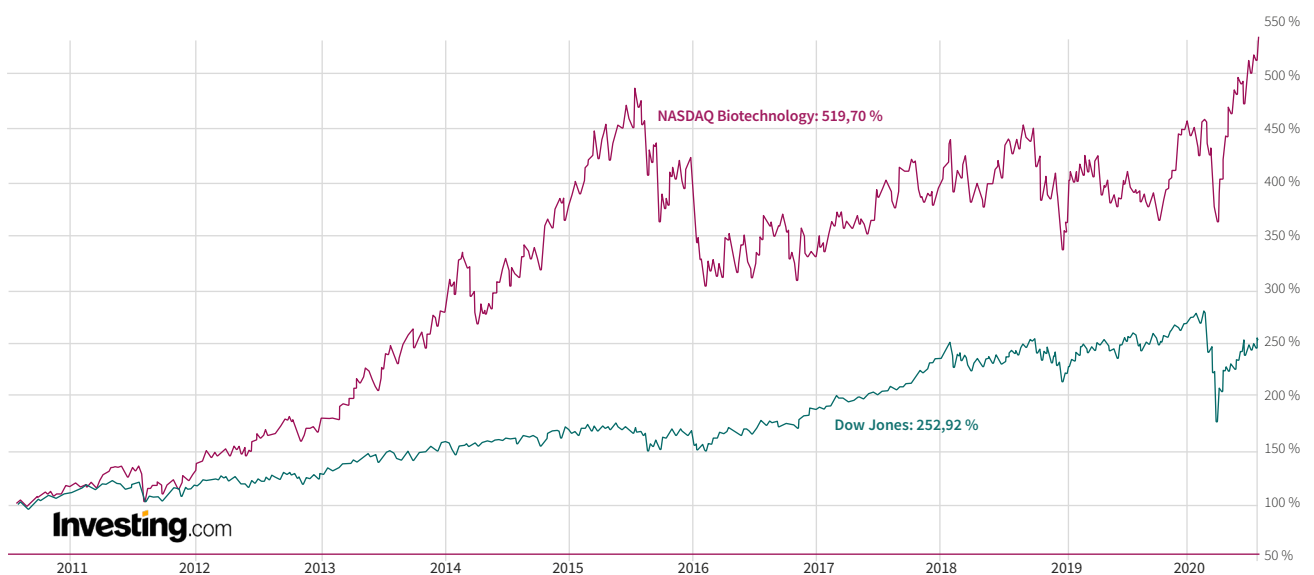
heiten, die eine hohe Bedeutung für die Menschheit haben. Krebs, Alzheimer, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Malaria und andere Infektionen fordern jährlich viele Millionen Todesopfer. Durch technologischen Fortschritt wie Gen-Editierung, Zelltherapie und personalisierte Krebsmedikamente, sind heute Behandlungsansätze möglich, die noch vor wenigen Jahren undenkbar waren. Insgesamt gibt es also eine Vielzahl von Gründen, weshalb die Weltöffentlichkeit hoffnungsvoll auf die Biotech-Branche schauen sollte.

Bitte beachten Sie auch den Haftungsausschluss:

<https://zschaber.de/haftungsausschluss/>

## Kräftiger Anstieg

Vergleich von NASDAQ Biotechnology und Dow Jones im Zehn-Jahresvergleich, indiziert auf 100 am: 27.07.2020



Die DSW ist Mitglied von

**BF BETTER FINANCE**  
The European Federation of Investors and Financial Services Users  
Fédération Européenne des Epargnants et Usagers des Services Financiers

[www.dsw-info.de](http://www.dsw-info.de)

**DSW**  
Die Anlegerschützer

## Die Aktienmärkte sind nicht überbewertet

Liebe DSW-Mitglieder,

die Coronakrise hat die Gewinnerwartungen vieler Unternehmen für dieses Jahr zweistellig einbrechen lassen. Gleichzeitig haben sich viele Aktienmärkte soweit erholt, dass einige Indizes schon wieder auf oder sogar über den Jahresanfangswerten notieren. Im Ergebnis haben sich die Bewertungsindikatoren vieler Aktienmärkte so stark erholt, dass nicht wenige Anleger eine Korrektur befürchten.

Auf den ersten Blick scheinen die Aktienmärkte zwar Bewertungsniveaus wie zuletzt in Zeiten der Dotcom-Blase erreicht zu haben. Die Details verraten aber, dass solche hohen Bewertungen in der aktuellen Situation gerechtfertigt sein können. Die „fairen“ Bewertungsniveaus von Aktien hängen hauptsächlich von drei Einflussfaktoren ab: dem (Real-)Zinsniveau, der Risikoaversion von Anlegern sowie dem erwarteten Wachstum der Cashflows der Unternehmen.

Das reale Zinsniveau kannte in den letzten drei Dekaden nur eine Richtung: abwärts. Inzwischen liegt die Realverzinsung sowohl in Europa als auch in den USA nahe Null oder darunter. Da der risikofreie Zins einen Teil der Eigenkapitalkosten bei Aktien ausmacht, steigt bei sinkenden Zinsen der Wert zukünftiger Cashflows und damit auch das faire Bewertungsniveau. Neben der Höhe des Zinsniveaus spielt für die Bestimmung von Eigenkapitalkosten die von den Anlegern verlangte Eigenkapitalprämie eine entscheidende Rolle. In der Summe bilden der risikofrei (reale) Zins und die Eigen-

kapitalprämie den Diskontsatz, mit dem in der Unternehmensbewertung zukünftige Cashflows abgezinst werden. Je höher die Risikoaversion der Anleger ist, desto höher sind auch die Eigenkapitalkosten. Sowohl in Europa als auch in den USA befinden sich die verlangten Risikoprämien aktuell über dem langjährigen Durchschnitt. Durch eine Normalisierung der verlangten Risikoprämien könnte es sogar zu weiteren Ausweitungen von Bewertungsmultiplikatoren kommen.



Ihr  
Wolfram Neubrandner  
Hanseatischer Anleger-Club (HAC)

Weitere Informationen zum Hanseatischen Anleger-Club finden Sie unter [www.hac.de](http://www.hac.de).

(Haftungsausschluss: Dieser Kommentar wurde nur zu Informationszwecken erstellt. Er ist kein Angebot zum Kauf/Verkauf oder zur Zeichnung von Wertpapieren oder sonstigen Anlageinstrumenten)



## IR-Kontakte

### Die Investor-Relations-Abteilungen stellen sich vor



#### BAUER AG

**Christopher Wolf**  
 Leiter Investor Relations  
 BAUER Aktiengesellschaft  
 BAUER-Straße 1  
 86529 Schrobenhausen  
  
 Tel. +49 8252 97-1218  
 E-Mail: investor.relations@bauer.de  
 Web: www.bauer.de



#### Bechtle AG

**Martin Link**  
 Leitung Investor Relations  
 Bechtle AG  
 Bechtle Platz 1  
 74172 Neckarsulm  
  
 Tel. +49 (0) 7132 981-4149  
 E-Mail: ir@bechtle.com  
 Web: www.bechtle.com



#### Deutsche Telekom AG

**Hannes Wittig**  
 Head of Investor Relations  
 Deutsche Telekom AG  
 Friedrich-Ebert-Allee 140  
 53113 Bonn  
  
 Tel. 0228 181 88 880  
 E-Mail: investor.relations@telekom.de  
 Web: www.telekom.com/ir



#### GEA Group Aktiengesellschaft

Investor Relations  
 GEA Group Aktiengesellschaft  
 Peter-Müller-Straße 12  
 40468 Düsseldorf  
  
 Tel. +49 211 9136 1081  
 E-Mail: ir@gea.com  
 Web: www.gea.com



#### HOCHTIEF Aktiengesellschaft

**Tobias Loskamp, CFA**  
 Head of Capital Markets Strategy  
 Opernplatz 2  
 45128 Essen  
  
 Tel. +49 201 824 1870  
 E-Mail: investor-relations@hochtief.de  
 Web: www.hochtief.de



#### KPS AG

**Isabel Hoyer**  
 Investor Relations  
 KPS AG  
 Beta-Straße 10H  
 85774 Unterföhring  
  
 Tel. +49 89 35631-0  
 E-Mail: ir@kps.com  
 Web: www.kps.com



Die DSW ist Mitglied von



www.dsw-info.de



## IR-Kontakte

### Die Investor-Relations-Abteilungen stellen sich vor



#### Siltronic AG

**Petra Müller**

Corporate Vice President  
Head of Investor Relations &  
Communications  
Siltronic AG  
Hanns-Seidel-Platz 4  
81737 München



Tel. +49 89 8564 3133  
E-Mail: [investor.relations@siltronic.com](mailto:investor.relations@siltronic.com)  
Web: [www.siltronic.com](http://www.siltronic.com)

#### SMT Scharf AG

**Thorben Burbach (cometis AG)**

Investor Relations  
SMT Scharf AG  
Römerstraße 104  
59075 Hamm



Tel. +49 611 205 855-23  
E-Mail: [burbach@cometis.de](mailto:burbach@cometis.de)  
Web: [www.smtscharf.com](http://www.smtscharf.com)

#### VIB Vermögen AG

**Petra Riechert**

Leiterin Investor Relations  
Tilly-Park 1  
86633 Neuburg/Donau



Tel. +49 8431 9077 952  
E-Mail: [petra.rieichert@vib-ag.de](mailto:petra.rieichert@vib-ag.de)  
Web: [www.vib-ag.de](http://www.vib-ag.de)

#### Viscom AG

**Anna Borkowski**

Investor Relations Manager  
Viscom AG  
Carl-Buderus-Straße 9-15  
30455 Hannover



Tel. +49 511 94996-861  
E-Mail: [investor.relations@viscom.de](mailto:investor.relations@viscom.de)  
Web: [www.viscom.com](http://www.viscom.com)

Die DSW ist Mitglied von



[www.dsw-info.de](http://www.dsw-info.de)



# Schon Mitglied?

1947 gegründet

1 Zentrale und 8 Landesverbände

Mehr als 25 000 Mitglieder

Dachverband der 7000 deutschen Investmentclubs

52-mal pro Jahr kostenlos das Wirtschaftsmagazin FOCUS-MONEY

Über 100 Seminare p. a. speziell für Anleger

Interessenvertretung auf über 650 Hauptversammlungen

Griechenland-Arbeitsgemeinschaft

Unabhängige und interessenfreie Informationen über Ihre Anlagen

Analyse und kritische Bewertung der Management-Aktivitäten

Kostenlose außergerichtliche Erstberatung der DSW-Mitglieder



**Nutzen Sie die Kompetenz von FOCUS-MONEY**

Sie wollen detaillierte Hintergrundinformationen und seriöse Anlagetipps? DSW-Mitglieder erhalten FOCUS-MONEY, Deutschlands modernes Wirtschaftsmagazin, im kostenlosen Abonnement wöchentlich frei Haus.

**DSW**  
Die Anlegerschützer

Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e. V.

**JA! Ich möchte DSW-Mitglied werden**

ab sofort: große DSW-Aktion  
**Jetzt**  
DSW-Mitglied werden  
inklusive **FOCUS-MONEY**  
erst ab 2021 zahlen

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Datum, Unterschrift

Den Jahresbeitrag in Höhe von € 95,00 zahle ich  per Rechnung  bequem durch Bankeinzug

Bank

Kontonummer

BLZ

FM 40/2012

Coupon bitte vollständig ausfüllen und unterschreiben.  
Per Post senden an:

**DSW –**  
Deutsche Schutzvereinigung  
für Wertpapierbesitz e. V.  
Postfach 350163  
40443 Düsseldorf  
Telefon: 02 11/66 97 01 oder 02 11/66 97 22  
Telefax: 02 11/66 97 60  
Internet: [www.dsw-info.de](http://www.dsw-info.de)  
E-Mail: [dsw@dsw-info.de](mailto:dsw@dsw-info.de)